

**5450a. Gesetz über das Sozialversicherungsgericht: Anpassung an die neuen Prozessgesetze des Bundes und des Kantons sowie an das Zivilgesetzbuch**

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Antrag des Regierungsrates vom 16. Mai 2018</b>	<b>Antrag der Kommission Für Justiz und öffentliche Sicherheit (KJS) vom 8. November 2018</b> Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	<b>Minderheiten</b> Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt
<b>Gesetz über das Sozialversicherungsgericht</b> (vom 14. April 2008)	<b>Gesetz über das Sozialversicherungsgericht</b> (Änderung vom ...; Anpassung an die neuen Prozessgesetze des Bundes und Kantons sowie an das Zivilgesetzbuch) <i>Der Kantonsrat,</i> nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 2. November 2016,  <i>beschliesst:</i> Das Gesetz über das Sozialversicherungsgericht vom 7. März 1993 wird wie folgt geändert:	<b>Gesetz über das Sozialversicherungsgericht</b> (Änderung vom ...; Anpassung an die neuen Prozessgesetze des Bundes und Kantons sowie an das Zivilgesetzbuch) <i>Der Kantonsrat,</i> ... in die Anträge des Regierungsrates vom 16. Mai 2018 und der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 8. November 2018, <i>beschliesst:</i>	

**Zuständigkeit**

a. Bundesrechtliche Streitigkeiten

§ 2. <sup>1</sup> Soweit das Bundesrecht vorschreibt, dass Beschwerden aus dem Gebiet des Sozialversicherungsrecht durch ein kantonales Versicherungsgericht beurteilt werden, ist hierfür das Sozialversicherungsgericht als

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 16. Mai 2018	Antrag der Kommission Für Justiz und öffentliche Sicherheit (KJS) vom 8. November 2018	Minderheiten
<p>einzig kantonale Gerichtsin- stanz zuständig. Dies gilt insbe- sondere für Beschwerden nach Art. 56 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) in Verbindung mit den Bundesgesetzen über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Alters- und Hinterlas- senenversicherung (AHV),</li> <li>b. die Invalidenversicherung (IVG),</li> <li>c. die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG),</li> <li>d. die Krankenversicherung (KVG),</li> <li>e. die Unfallversicherung (UVG),</li> <li>f. die Militärversicherung (MVG),</li> <li>g. den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mut- terschaft (EOG),</li> </ul>		<p>Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.</p>	<p>Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Antrag des Regierungsrates vom 16. Mai 2018</b>	<b>Antrag der Kommission Für Justiz und öffentliche Sicherheit (KJS) vom 8. November 2018</b> Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	<b>Minderheiten</b> Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt
------------------------	--	---	---

- h. die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG),
- i. die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG),
- j. die Familienzulagen (FamZG).

<sup>2</sup> Im Weiteren ist das Sozialversicherungsgericht, soweit es das Bundesrecht vorschreibt oder zulässt, als einzige kantonale Gerichtsstanz zuständig für:

- |   |   |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Klagen nach Art. 73 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) einschliesslich die freiwillige Vorsorge der Personalvorsorgestiftungen gemäss Art. 89<sup>bis</sup> Abs. 5 und 6 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und Klagen nach Art. 142 ZGB in Verbindung</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Klagen nach Art. 73 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) einschliesslich der freiwilligen Vorsorge der Personalfürsorgestiftungen gemäss Art. 89 a Abs. 5 und 6 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und Klagen nach Art. 281 Abs. 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) in Verbindung</li> </ul> |
|---|---|

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Antrag des Regierungsrates vom 16. Mai 2018</b>	<b>Antrag der Kommission Für Justiz und öffentliche Sicherheit (KJS) vom 8. November 2018</b> Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	<b>Minderheiten</b> Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt
<p>derung mit Art. 25 a des Freizügigkeitsgesetzes (FZG) sowie nach Art. 25 FZG,</p> <p>b. Klagen über Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung nach dem Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung im Sinne von Art. 7 ZPO,</p> <p>c. Beschwerden betreffend Entschädigung und Genugtuung nach Art. 17 des Opferhilfegesetzes (OHG) sowie Beschwerden betreffend materielle Soforthilfe und Übernahme weiterer Kosten im Sinne von Art. 3 des Gesetzes.</p>	<p>mit Art. 25 a des Freizügigkeitsgesetzes (FZG) sowie nach Art. 25 FZG,</p>		
<p><b>Verordnungsrecht</b></p> <p>§ 7. <sup>1</sup> Das Gesamtgericht regelt durch Verordnung</p> <p>a. die Organisation und den Geschäftsgang,</p> <p>b. die Gebühren, Kosten und Entschädigungen,</p>			

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Antrag des Regierungsrates vom 16. Mai 2018</b>	<b>Antrag der Kommission Für Justiz und öffentliche Sicherheit (KJS) vom 8. November 2018</b> Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	<b>Minderheiten</b> Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt
<p>c. die Organisation und die Aufgaben des juristischen Sekretariats und der Kanzlei.</p> <p><sup>2</sup> Die Verordnungen gemäss lit. a und b bedürfen der Genehmigung des Kantonsrates.</p> <p><b>Spruchkörper</b></p> <p>§ 9. <sup>1</sup> Die Kammer wird für ihre Entscheide mit insgesamt drei Richterinnen und Richtern besetzt.</p> <p><sup>2</sup> In der Regel führt die Präsidentin, der Präsident, eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident den Vorsitz.</p> <p><sup>3</sup> Die Referentin oder der Referent erlässt Erledigungsverfügungen, ausgenommen Nichteintretensentscheide.</p> <p><sup>4</sup> An den Verhandlungen und Beratungen nimmt ein Mitglied des juristischen Sekretariats teil. Es hat beratende Stimme.</p>	<p>c. die Organisation und die Aufgaben der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie der Kanzlei.</p> <p><sup>4</sup> An den Verhandlungen und Beratungen nimmt eine Gerichtsschreiberin oder ein Gerichtsschreiber teil. Sie oder er hat beratende Stimme.</p>		

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 16. Mai 2018	Antrag der Kommission Für Justiz und öffentliche Sicherheit (KJS) vom 8. November 2018 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt
-----------------	---	--	--

<sup>5</sup> Entscheide können bei Einstimmigkeit auf dem Zirkulationsweg getroffen werden.

**Vorsitz**

§ 10. <sup>1</sup> Das vorsitzende Mitglied trifft die prozessleitenden Anordnungen. Es kann diese Befugnis einem Mitglied des Gerichts oder des juristischen Sekretariats übertragen.

§ 10. <sup>1</sup> Das vorsitzende Mitglied trifft die prozessleitenden Anordnungen. Es kann diese Befugnis einem Mitglied des Gerichts oder einer Gerichtsschreiberin oder einem Gerichtsschreiber übertragen.

<sup>2</sup> Das vorsitzende Mitglied kann Verweise erteilen und Ordnungsbussen auferlegen. Es kann diese Befugnisse einem Mitglied des Gerichts übertragen.

**Einzelrichterliche Zuständigkeit**

§ 11. <sup>1</sup> Die voll- und teilamtlichen Mitglieder des Gerichts entscheiden als Einzelrichterinnen und Einzelrichter Streitigkeiten, deren Streitwert Fr. 20 000 nicht übersteigt.

<sup>2</sup> Sie treffen in diesem Bereich die prozessleitenden Anordnungen.

<sup>2</sup> Sie treffen in diesem Bereich die prozessleitenden Anordnungen.

§11.<sup>1</sup>Die voll- und teilamtlichen Mitglieder des Gerichts entscheiden als Einzelrichterinnen und Einzelrichter Streitigkeiten, deren Streitwert Fr. 30 000 nicht übersteigt.

**Minderheit** Daniel Heierli, Laura Huonker

Gemäss Antrag Regierungsrat.

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Antrag des Regierungsrates vom 16. Mai 2018</b>	<b>Antrag der Kommission Für Justiz und öffentliche Sicherheit (KJS) vom 8. November 2018</b> Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	<b>Minderheiten</b> Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt
<p>Diese Befugnisse können sie einem Mitglied des juristischen Sekretariats übertragen.</p> <p><sup>3</sup> Sie können Verweise erteilen und Ordnungsbussen auferlegen.</p> <p><sup>4</sup> In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung kann das Verfahren der Kammer zur Behandlung in ordentlicher Besetzung überwiesen werden.</p> <p><b>Ergänzende Bestimmungen</b></p> <p>§ 12. Ergänzend finden sinngemäss Anwendung</p> <p>a. § 5 a VRG zum Ausstand,</p> <p>b. Art. 191 und 193 ZPO zur Rechtshilfe.</p> <p><b>Unentgeltliche Rechtspflege</b></p> <p>§ 16. <sup>1</sup> Einer Partei, der die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aus-</p>	<p>Diese Befugnisse können sie einer Gerichtsschreiberin oder einem Gerichtsschreiber übertragen.</p> <p>b. Art. 194 und 196 ZPO zur Rechtshilfe.</p> <p>§ 16. <sup>1</sup> Einer Partei, der die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht aussichtslos erscheint, wird in kostenpflichtigen</p>		

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Antrag des Regierungsrates vom 16. Mai 2018</b>	<b>Antrag der Kommission Für Justiz und öffentliche Sicherheit (KJS) vom 8. November 2018</b> Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	<b>Minderheiten</b> Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt
<p>sichtslos erscheint, wird in kostenpflichtigen Verfahren auf Gesuch die Bezahlung von Verfahrenskosten erlassen.</p> <p><sup>2</sup> Es wird ihr überdies auf Gesuch eine unentgeltliche Rechtsvertretung bestellt, wenn sie nicht in der Lage ist, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren.</p> <p><sup>3</sup> Juristischen Personen wird die unentgeltliche Rechtspflege nicht gewährt.</p> <p><sup>4</sup> Eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, ist zur Nachzahlung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist. Der Anspruch des Kantons verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens.</p>	<p>Verfahren auf Gesuch die Bezahlung von Verfahrenskosten und Kostenvorschüssen erlassen.</p>		
<p><b>Rechtsauskünfte</b> § 20. Das juristische Sekretariat erteilt Rechtsauskünfte.</p>	<p>§ 20. Die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber erteilen Rechtsauskünfte.</p>		

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Antrag des Regierungsrates vom 16. Mai 2018</b>	<b>Antrag der Kommission Für Justiz und öffentliche Sicherheit (KJS) vom 8. November 2018</b> Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	<b>Minderheiten</b> Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt
------------------------	--	---	---

### **Ergänzende Bestimmungen**

§ 28. Ergänzend finden sinngemäss Anwendung:

- |   |   |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>a. 1. Teil, 3. bis 10. Titel der ZPO,</li> <li>b. 2. Teil, 3. Titel der ZPO,</li> <li>c. 2. Teil, 10. Titel, 1. Kapitel der ZPO,</li> <li>d. §§ 121 f. und 133–136 GOG.</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Zivilprozessordnung,</li> <li>b. §§ 121 f., 124 f. und 132–136 GOG.</li> <li>lit. c und d werden aufgehoben.</li> </ul> |
|---|---|

### **Kosten**

§ 33. <sup>1</sup>Das Verfahren ist kostenlos, soweit dies von andern Gesetzen so vorgeschrieben ist.

<sup>2</sup>Einer Partei, die sich mutwillig oder leichtsinnig verhält, kann in kostenlosen Verfahren jedoch eine Gerichtskostenpauschale auferlegt werden.

<sup>3</sup>Wenn die Umstände es rechtfertigen, werden in kostenpflichtigen Verfahren keine Kosten auferlegt.

### **Sicherstellung der Gerichtskosten**

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 16. Mai 2018	Antrag der Kommission Für Justiz und öffentliche Sicherheit (KJS) vom 8. November 2018 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt
<p>§ 33 a. <sup>1</sup>In kostenpflichtigen Verfahren richtet sich die Pflicht zur Sicherstellung der Gerichtskosten sinngemäss nach § 15 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959.</p> <p><sup>2</sup>Wird kein Kostenvorschuss geleistet, tritt das Gericht auf die Beschwerde nicht ein. Diesfalls werden keine Kosten erhoben.</p>	<p>§ 33 a. <sup>1</sup>In kostenpflichtigen Verfahren richtet sich die Pflicht zur Sicherstellung der Gerichtskosten sinngemäss nach § 15 VRG.</p> <p><sup>2</sup>Wird der Kostenvorschuss nicht geleistet, tritt das Gericht auf die Eingabe nicht ein. Diesfalls werden keine Kosten auferlegt.</p>	<p><sup>1</sup>Die Partei, die das Gericht anruft, kann in kostenpflichtigen Verfahren zu einem Kostenvorschuss bis zur Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten verpflichtet werden.</p>	<p><b>Minderheit</b> Simon Schlauri, Martin Romer (Ersatz für Rico Brazzerol)</p> <p><sup>1</sup>Die Partei, die das Gericht anruft, kann in kostenpflichtigen Verfahren zu einem Kostenvorschuss bis zur Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten verpflichtet werden, falls ihr Begehren aussichtslos erscheint. Im Übrigen richtet sich die Pflicht zur Sicherstellung der Gerichtskosten sinngemäss nach § 15 VRG.</p> <p><b>Minderheit</b> Laura Huonker, Daniel Heierli</p> <p>Gemäss Antrag Regierungsrat.</p>
<p><b>Allgemeine Verfahrensbestimmungen</b></p> <p>1. Leitendes Mitglied</p> <p>§ 42. Das leitende Mitglied des Schiedsgerichts</p>			

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 16. Mai 2018	Antrag der Kommission Für Justiz und öffentliche Sicherheit (KJS) vom 8. November 2018	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt
<ul style="list-style-type: none"> <li>a. trifft unter Vorbehalt von § 50 die prozessleitenden Anordnungen, wobei des diese Befugnis einem Mitglied des juristischen Sekretariats übertragen kann,</li> <li>b. leitet die Sühnverhandlung und führt das Instruktionsverfahren durch,</li> <li>c. erlässt Erledigungsverfügungen, ausgenommen Nichteintretensentscheide.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. trifft unter Vorbehalt von § 50 die prozessleitenden Anordnungen, wobei es diese Befugnis einer Gerichtsschreiberin oder einem Gerichtsschreiber übertragen kann,</li> </ul>	<p>Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.</p>	
	<p>II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.</p>		

\*Die Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit besteht aus folgenden Mitgliedern: Jörg Kündig (Präsident), Gossau; Bruno Amacker, Küsnacht; Isabel Bartal, Zürich; Michael Biber, Bachenbülach; Rico Brazerol, Horgen, Peter Häni, Bauma; Daniel Heierli, Zürich; Laura Huonker, Zürich; René Isler, Winterthur; Rolando Keller, Winterthur; Walter Langhard, Winterthur; Davide Loss, Adliswil; Simon Schlauri, Zürich; Rafael Steiner, Winterthur; Daniel Wäfler, Gossau; Sekretär: Daniel Bitterli